Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stadtwerke Kleve GmbH

für Kauf- und Werklieferverträge

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Kleve GmbH. Entgegenstehende und von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens der Stadtwerke Kleve GmbH schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Kleve GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Kleve GmbH abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Stadtwerke Kleve GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge der Stadtwerke Kleve GmbH.
- (4) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der Stadtwerke Kleve GmbH unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Beschaffenheitsangaben, Leistungsbeschreibung, Unterlagen

- (1) Beinhaltet die Anfrage oder der Auftrag von der Stadtwerke Kleve GmbH erkennbare Irrtümer, Unklarheiten oder unzureichende Angaben, hat der Auftragnehmer die Stadtwerke Kleve GmbH hierauf unverzüglich hinzuweisen und sich mit der Stadtwerke Kleve GmbH abzustimmen.
- (2) Die Stadtwerke Kleve GmbH k\u00f6nnen \u00e4nderungen des Auftragsinhalts auch nach Vertragsabschluss einseitig vornehmen, soweit dies \u00e4\u00fcr den Auftragnehmer zumutbar ist. Werden nicht beauftragte Leistungen oder Leistungs\u00e4nderungen erforderlich, hat der Auftragnehmer vor Ausf\u00fchrung auf der Grundlage eines Nachtragsangebots, welches sich an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses ausrichtet, bei der Stadtwerke Kleve GmbH einen Nachtragsauftrag bzw. eine Auftrags\u00e4nderung einzuholen.
- (3) An den vom Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages erstellten Unterlagen, insbesondere Werkszeichnungen und Bedienungsanleitungen sowie an allen sonstigen, sich aus dem Vertrag ergebenden geistigen und körperlichen Leistungsergebnissen, räumt er der Stadtwerke Kleve GmbH im Rahmen des Vertragszwecks ein kostenloses, ausschließliches, uneingeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten ein. Die Herstellung und Übergabe wird nicht gesondert vergütet. Sie gehen mit Entrichtung der geschuldeten Vertragsvergütung in das Eigentum der Stadtwerke Kleve GmbH über.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz der Stadtwerke Kleve GmbH zu erfolgen.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Stadtwerke Kleve GmbH voraus.

§ 4 Liefertermin

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Stadtwerke Kleve GmbH vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Stadtwerke Kleve GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Hierzu zählen insbesondere der Leistungs- oder Nacherfüllungsanspruch und der Anspruch auf Ersatz des tatsächlich bei der Stadtwerke Kleve GmbH entstandenen Schadens, der durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen ist. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch auf den Schadensersatzanspruch der Höhe nach anzurechnen.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers, Mängel

- (1) Die Lieferungen des Auftragnehmers müssen mängelfrei sein, dem Vertragszweck, dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (2) Bei der Lieferung von Waren, die die Stadtwerke Kleve GmbH untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels, einer Falschlieferung oder eines Quantitätsfehlers 2 Wochen ab Eingang der Lieferung bei der Stadtwerke Kleve GmbH. Bei versteckten Mängeln oder nicht offenkundigen sonstigen Fehlern der Lieferung 2 Wochen ab Entdeckung durch die Stadtwerke Kleve GmbH.
- (3) Die Mängelansprüche der Stadtwerke Kleve GmbH gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 <u>Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt, Kündigung aus</u> wichtigem Grund

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die Stadtwerke Kleve GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die h\u00f6here Gewalt verursachten Verz\u00f6gerung f\u00fcr diese – unter Ber\u00fccksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die Stadtwerke Kleve GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden.
- 4) Die Stadtwerke Kleve GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke Kleve GmbH oder in dessen Interessen einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (5) Die Stadtwerke Kleve GmbH kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat,
 - oder wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (6) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Stadtwerke Kleve GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Stadtwerke Kleve GmbH nicht einzustehen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Stadtwerke Kleve GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. Euro pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten. Die Möglichkeit der Stadtwerke Kleve GmbH, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen



für Kauf- und Werklieferverträge

Der Auftragnehmer weist der Stadtwerke Kleve GmbH diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 9 Eigentum, Beistellung

- (1) Sofern die Stadtwerke Kleve GmbH Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Kleve GmbH, Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die Stadtwerke Kleve GmbH vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Stadtwerke Kleve GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Stadtwerke Kleve GmbH bereitgestellte Sache (Stoffe, Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Stadtwerke Kleve GmbH anteilsmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Stadtwerke Kleve GmbH.

§ 10 Rechnungslegung, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Rechnungen sind der Stadtwerke Kleve GmbH schriftlich in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Hierzu gehören die vollständige und nachprüfbare Angabe der Einzelleistungen, -mengen und -preise, die gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer soweit sie anfällt sowie die Einhaltung sämtlicher sonstigen steuerrechtlich und kaufmännisch zu beachtenden Formerfordernisse.
- (2) Rechnungen können ferner seitens der Stadtwerke Kleve GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der Stadtwerke Kleve GmbH ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung – auch dieser nach Abs. 1 – entstehenden Folgen, ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der Stadtwerke Kleve GmbH geltend zu machen.
- (3) Die Zahlung des Kaufpreises wird 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Angaben und/oder Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Auftragnehmer, wird vom Auftragnehmer ein Skonto in Höhe von 3 %, bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Stadtwerke Kleve GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

§ 11 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke Kleve GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit der Stadtwerke Kleve GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Stadtwerke Kleve GmbH und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wird die Stadtwerke Kleve GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Stadtwerke Kleve GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Stadtwerke Kleve GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (5) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Stadtwerke Kleve GmbH aus oder im

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 12 Vertraulichkeit

- 11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaig erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff "Information" ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes EnWG bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/ Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/ Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrages/ Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

- (3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, soweit sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
- (4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vorund nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.
- (5) Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhafte Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
- (6) Innerhalb von zehn Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 13 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 14 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

§ 15 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen

Allgemeine Einkaufsbedingungen



für Kauf- und Werklieferverträge

Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die Stadtwerke Kleve GmbH Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an die Stadtwerke Kleve GmbH von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Stadtwerke Kleve GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der Stadtwerke Kleve GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Stadtwerke Kleve GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980.
- Es gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), sofern dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.

Keine Geltung hat das TVgG-NRW für Kauf- und Werklieferverträge der Stadtwerke Kleve GmbH im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorentätigkeit).

(4) Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG):

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- aa) seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- bb) nur solche Nachunternehmen und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zehlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzuhewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmen oder Verleihern

Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeitnehmer einsetzt, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und der Stadtwerke Kleve GmbH vorzulegen.

d) Kontrollrechte

- aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der Stadtwerke Kleve GmbH Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, der Stadtwerke Kleve GmbH jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen.
- bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmen oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmen seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der Stadtwerke Kleve GmbH die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

- aa) Der Auftragnehmer stellt die Stadtwerke Kleve GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.
- bb) Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Stadtwerke Kleve GmbH verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadtwerke Kleve GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt die in § 16 Abs. 4 lit. e) dieser Einkaufsbedingungen vereinbarte Regelung entsprechend.

- (5) Die "Verpflichtung zur Informationssicherheit" ist für diesen Auftrag erforderlich und vom Auftragnehmer zu unterzeichnen, sofern dies im Auftrag vermerkt ist.
- (6) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.
- (7) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.